

## Leitlinien zur Sicherung guter künstlerisch und wissenschaftlich forschender Praxis an der Hochschule für bildende Künste Hamburg

Vom 16. September 2024

### Präambel

*Die Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) ist ein Zentrum künstlerisch und wissenschaftlich forschender Auseinandersetzung mit den Fragenstellungen der Gegenwart. Sie versteht sich als ein diskursiver wie selbstreflexiver Raum, in dem sich Forschungsprozesse entfalten und mit neuen Formen, Sprachen und Methodiken experimentiert wird.*

*Diese Satzung adressiert als Leitlinie alle Mitglieder und Angehörige der HFBK. Sie beruht auf Prinzipien, die allgemeingültig sind. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln der Professionalität und Freiheit der Künste und Wissenschaften.*

*Die Beachtung der Grundsätze guter künstlerisch und wissenschaftlich forschender Praxis ist unverzichtbare Voraussetzung wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens. Diese Grundsätze zu sichern und ihre Geltung für die Praxis den Studierenden und dem künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu vermitteln, gehört zu den Kernaufgaben der Hochschule.*

*Im Folgenden wird von der guten künstlerisch und wissenschaftlich forschenden Praxis gesprochen, obgleich sich das künstlerische, gestalterische sowie das entwurfliche Arbeiten vom wissenschaftlichen Arbeiten in jeweils unterschiedlichem Maß und verschiedener Ausprägung unterscheidet.*

*Die Grundsätze nehmen Rücksicht auf die jeweilige Fächerkultur und die damit einhergehenden disziplinspezifischen Grundsätze, rechtlichen Normen und professionellen Freiheiten. Wissenschaftliche und künstlerische Praxis sind spezifisch und vor dem Hintergrund grundsätzlicher Wissenschafts- und Kunstfreiheit zu betrachten.*

*Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich an dem Kodex [„Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“](#) der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom September 2019 unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen künstlerischer Forschung. Sie sind für alle Personen, die im Bereich der Hochschule künstlerisch, forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, handlungsleitend.*

## **A: Prinzipien guter künstlerisch und wissenschaftlich forschender Praxis**

### **Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien**

Die HFBK Hamburg legt Regeln für gute künstlerisch und wissenschaftlich forschende Praxis fest, gibt sie ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung.

### **Leitlinie 2: Professionalität und Ethos**

Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen tragen persönlich Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Sie ergreifen aktiv Maßnahmen zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der guten künstlerisch und wissenschaftlich forschenden Praxis und aktualisieren deshalb unabhängig von ihrer Karrierestufe regelmäßig ihren Wissensstand zu den geltenden Standards. Die Vermittlung der Grundlagen guten künstlerischen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und künstlerischen Ausbildung.

### **Leitlinie 3: Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen**

Die Hochschulleitung der HFBK schafft die Rahmenbedingungen für künstlerisch und wissenschaftlich forschendes Arbeiten, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

### **Leitlinie 4: Verantwortung der Leitung**

Zur Leitungsverantwortung gehört insbesondere die Gewährleistung einer angemessenen individuellen Betreuung des künstlerischen Nachwuchses. Dies umfasst auch die Förderung der Professionalisierung für diese Zielgruppe und für das unterstützende administrative und technische Personal [→[Professionalisierungsprogramm der HFBK](#)]. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete Vorkehrungen auf allen Ebenen zu verhindern und der Schutz vor Benachteiligungen [→[Antidiskriminierungsrichtlinie der HFBK](#)] konsequent umzusetzen.

### **Leitlinie 5: Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien**

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen und Projektarbeiten, für die Verleihung akademischer Grade, bei Einstellungen, Berufungen, Beförderungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität. Disziplinspezifische Kriterien sind einzubeziehen. Neben der wissenschaftlichen und künstlerischen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden, die transparent zu machen sind. Soweit freiwillig angegeben, werden auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen angemessen berücksichtigt. Das bezieht sich u.a. auf persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

## **Leitlinie 6: Ombudspersonen**

Die Ombudspersonen sind Ansprechpersonen für Mitglieder und Angehörige der HFBK in Fragen zur künstlerisch und wissenschaftlich forschenden Praxis oder bei Vermutungen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Fehlverhaltens. Die Ombudspersonen sind als neutrale Vertrauenspersonen der Verschwiegenheit verpflichtet und können je nach Bedarf in Streitsituationen beratend, vermittelnd und als Moderator\*innen bei Streitgesprächen eingesetzt werden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt. Gemäß § 99 HmbHG werden Ombudsfrau oder Ombudsmann vom Hochschulsenat aus der Gruppe der Professor\*innen für zwei Jahre gewählt. Das Mitglied der Studierendenschaft wird für jeweils ein Jahr vom Allgemeinen Studierendenausschuss der Studierendenschaft der HFBK benannt; wiederholte Wahl und Benennung sind zulässig. [vgl. <https://www.hfbk-hamburg.de/de/hochschule/gremien/ombudsperson/>]

Die Ombudsperson prüft die Hinweise auf ein mutmaßliches wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten unter Abwägung aller Fakten auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied der Hochschulleitung sein.

Die Hochschulleitung gewährleistet die Bekanntgabe der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung durch Veröffentlichung ihrer Namen und Kontaktdaten über die Website der Hochschule.

## **B: Wissenschaftlicher und künstlerischer Forschungsprozess**

### **Leitlinie 7: Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

Jede einzelne künstlerisch-forschende und gestalterische Arbeit entsteht in einer selbstkritischen Verantwortung. Die Methodik, die eigenen Voraussetzungen und Verfahren sind Interessierten gegenüber offenzulegen und zugänglich zu machen. Die dauerhafte Möglichkeit zur kritischen Diskussion und Würdigung der Arbeiten und ihrer Methodik muss gewährleistet sein. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien, Medien und Hilfsmitteln wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Quellen müssen nachvollziehbar und zitiert sein. Der Entstehungsprozess ist umfassend zu dokumentieren.

### **Leitlinie 8 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte**

Wissenschaftler\*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Freiheit der Forschung und die Künstler\*innen mit der Kunstfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen ein und legen diese vor. Im Hinblick auf künstlerische Forschungsvorhaben sollten eine Abschätzung der Folgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte

Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und sonstigen Forschungsergebnissen.

### **Leitlinie 9: Methoden und Standards**

Zur Entwicklung, Bearbeitung und Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen nachvollziehbare Methoden an. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen der beteiligten Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen. In der Wissenschaft bildet die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung und Auswertung von Forschungsergebnissen eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen. Auch in künstlerisch-forschenden Kontexten gilt die Verpflichtung zu umfassender Reflexion der existierenden Standards und fachspezifischen Kriterien. Zudem ist es geboten, Kriterien der Nachhaltigkeit [→ [Nachhaltigkeitsbericht der HFBK](#)] und Inklusion einzubeziehen.

### **Leitlinie 10: Dokumentation**

Wissenschaftler\*innen und Künstler\*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen einer Forschungsarbeit relevanten Informationen so, wie dies im jeweiligen Fach und Projekt erforderlich und angemessen ist. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

### **Leitlinie 11: Veröffentlichung künstlerischer Arbeiten und Zugänglichkeit von Forschungsergebnissen**

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler\*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Künstlerisch-forschende Arbeiten werden in der Regel in öffentlicher Präsentation sichtbar und sind damit Bestandteil der Auseinandersetzungen gesellschaftlicher und ästhetischer Diskurse. Künstler\*innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Jede Veröffentlichung ist vollständig und nachvollziehbar zu beschreiben und zu dokumentieren. Die HFBK strebt nach den Prinzipien von Open Data einen grundsätzlich freien Zugang zu und eine langfristige Sicherung von Forschungsdaten und -dokumentationen an.

### **Leitlinie 12: Autor\*innenschaft und Urheber\*innenschaft**

Die Benennung einer sogenannten „Autor\*innenschaft“ für eine wissenschaftliche und künstlerische Leistung ist unverzichtbar. Autor\*in ist, wer einen genuinen, maßgeblichen und nachvollziehbaren Beitrag zu einer künstlerischen Arbeit und / oder dem Inhalt einer wissenschaftlichen Publikation geleistet hat. Alle Autor\*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das ausgestellt und/oder publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Ausstellung und/oder Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Die Verständigung über die Reihenfolge und Art der Benennung der Autor\*innen erfolgt anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der

Konventionen jedes Fachgebiets. Die Zustimmung der Autor\*innen oder ihrer rechtlichen Vertreter\*innen ist vor jeder Veröffentlichung einzuholen. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Ausstellung, Veröffentlichung, Reproduktion und Verwendung von Werken sind im Urheberrecht geregelt.

### **Leitlinie 13: Publikationsorgan**

Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. In ihrer Open-Access-Policy bekennt sich die HFBK zu den Grundsätzen des Open-Access-Publizierens. Sie befürwortet den freien und uneingeschränkten Zugang zu wissenschaftlichen und künstlerischen Erkenntnissen und empfiehlt in Open-Access-Publikationen zu veröffentlichen.

## **C Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis, Verfahren**

### **Leitlinie 14: Grundlegende Prinzipien im Umgang mit künstlerisch-wissenschaftlichem Fehlverhalten**

Alle Stellen an der HFBK, die einen Verdacht künstlerischen oder wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der\*des von den Vorwürfen Betroffenen ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen und künstlerischen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen. Dabei wird dem Grundsatz der Unschuldsvermutung Rechnung getragen. Wegen der Anzeige sollen weder der\*dem Hinweisgebenden noch der\*dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für den\*die Betroffene\*n gilt dies jedenfalls bis zum förmlichen Nachweis eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Fehlverhaltens. Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist.

### **Leitlinie 15: Verfahren bei Verdacht auf künstlerisches oder wissenschaftliches Fehlverhalten**

Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder eine Stellvertretung gemäß Leitlinie 6 wenden. Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen. Sie kann mündlich erfolgen; in diesem Fall ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen. Wenden sich hinweisgebende Personen mit ihrer Verdachtsmeldung an andere universitäre Stellen, wird die Verdachtsmeldung zuständigkeitshalber an eine zuständige Ombudsperson weitergeleitet. Die zuständige Ombudsperson oder Stellvertretung prüfen vertraulich, ob

hinlänglich konkretisierte Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Person in verfolgbarer Weise ein Fehlverhalten gezeigt hat. Die Ombudsperson kann in diesem Zusammenhang Vorermittlungen führen.

Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben; der Name der\*des Informierenden wird der\*dem Betroffenen nur offenbart, wenn die\*der Informierende zuvor ihr\*sein Einverständnis erklärt hat. Die Ombudsperson prüft Möglichkeiten der Konfliktlösung und darf Rücksprache nehmen. Sofern der Konflikt gelöst wird, erfolgt eine Information an die beteiligten Personen. Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein.

### Vorprüfung

Die betroffene Person wird zur schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel drei – in der vorlesungsfreien Zeit sechs – Wochen. Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

Nach Abschluss der sachdienlichen Ermittlungen und unter Auswertung aller relevanten Beweismittel einschließlich der Stellungnahme der beschuldigten Person entscheidet die zuständige Ombudsperson unverzüglich über den weiteren Fortgang des Verfahrens. Die Entscheidung richtet sich danach, ob aufgrund der Tatsachenlage eine Feststellung künstlerisch-wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission wahrscheinlicher erscheint als eine Verfahrenseinstellung (hinreichender Verdacht). Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren künstlerisch-wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson den Vorgang an das Präsidium der HFBK mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen weiter.

### **Leitlinie 16: Ad-Hoc-Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis**

Das Präsidium entscheidet auf Basis der Empfehlung durch die Ombudsperson über das weitere Vorgehen und setzt für eine förmliche Untersuchung eine Ad-Hoc-Kommission für Ethik und Qualität in der wissenschaftlichen und künstlerischen Praxis (kurz: Untersuchungskommission) ein. Die Kommission ist zuständig für ein förmliches Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten und die Befassung damit im Zusammenhang stehender ethischer Fragestellungen.

Die Kommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern:

- Zwei hauptamtlich tätige Professor\*innen unterschiedlicher künstlerischer Studienschwerpunkte und eine\*r des Bereichs Theorie und Geschichte
- Ein\*e Studierende\*r/resp. Promovierende\*r je nach Qualifikationsstufe der von dem Vorwurf eines Verstoßes betroffenen Personen.

Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine\*n Professor\*in als Vorsitzende\*n sowie eine Stellvertretung. Die Sitzungen sind nicht hochschulöffentlich. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Es besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, die Sitzungen digital abzuhalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die die wesentlichen Sitzungsergebnisse festhalten. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Untersuchungskommission kann zu ihren Sitzungen weitere Personen mit besonderer Expertise für den zu beurteilenden Sachverhalt mit beratender Stimme hinzuziehen.

### Förmliches Untersuchungsverfahren

Wird ein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet ist die einberufene Untersuchungskommission berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter\*innen aus dem betroffenen Fachgebiet sowie andere Expert\*innen hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen Person werden alle Informationen zur Verfügung gestellt und sie erhält die Möglichkeit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme. Die informierende und die betroffene Person werden darüber in Kenntnis gesetzt. Hält die Kommission das wissenschaftliche bzw. künstlerische Fehlverhalten für erwiesen, berichtet sie dem Präsidium und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren fortgesetzt werden soll. Die Kommission fasst die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung oder Weiterleitung des Verfahrens an das Präsidium geführt haben, in einem Untersuchungsbericht zusammen. Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre im Archiv der Hochschule aufbewahrt. Während des gesamten Verfahrens wird der Name der informierenden Person auf deren Wunsch nicht offengelegt. Als Ausnahme gilt die gesetzliche Verpflichtung der Herausgabe. Das Präsidium entscheidet auf Grundlage des Untersuchungsberichtes und der Empfehlung der Kommission über die Sanktionen des künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

### Schlussbestimmungen

Die Leitlinien zur künstlerisch und wissenschaftlich forschenden Praxis an der HFBK treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis vom 19. April 2012.